

An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Alle der evangelischen Landeskirche angehörigen, fest angestellten Geistlichen, ohne Unterschied zwischen Stellen landesfürstlichen und Stellen Privat- oder Gemeinde-Patronats, erhalten von Zeit ihrer Anstellung an eine Besoldung von mindestens 1700 *M.* Diese Besoldung erhöht sich

vom vollendeten 5. Dienstjahre an auf mindestens	2000 <i>M.</i>
" " 10. " " " "	2300 " "
" " 15. " " " "	2600 " "
" " 20. " " " "	2900 " "
" " 25. " " " "	3200 " "

Diejenigen Geistlichen, welche neben ihrem Pfarramte zugleich eine Superintendentur zu verwalten haben, erhalten je die nächstfolgende höhere Alterszulage, als ihrem Dienstalter an sich gebührt, mindestens aber 2600 *M.* und vom vollendeten 25. Dienstjahre an 3500 *M.*

§ 3.

Von dem Stelleinkommen, ohne Unterschied zwischen Stellen landesfürstlichen und Stellen Privat- oder Gemeinde-Patronats, wird vor vollendetem 5. Dienstjahre der Betrag über 1900 *M.*

vom vollendeten 5. bis zum 10. Dienstjahre der Betrag über	2200 <i>M.</i>
" " 10. " " 15. " " " "	2500 " "
" " 15. " " 20. " " " "	2800 " "
" " 20. " " 25. " " " "	3100 " "

in Abzug gebracht, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Abzug

bei einem Stelleinkommen bis zu 2500 *M.* höchstens 15 vom Hundert,

" " " " 3100 " " 20 " " "
" " " " über 3100 " " 25 " " "

des gesammten Stelleinkommens betragen darf.

Vom vollendeten 25. Dienstjahre an darf ein Abzug überhaupt nicht mehr gemacht werden. Außerdem bleibt der obersten Kirchenbehörde vorbehalten, diejenigen geistlichen Stellen, welche wegen der persönlichen oder amt-